

STATUTEN

DES ELTERNVEREINS DER GANZTAGESVOLKSSCHULE CAMPUS DONAUFELD

ZVR-Zahl: 626269655

Schulkennzahl: 921381

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

Der Verein führt den Namen **Elternverein der GTVS Campus Donaufeld**

und hat seinen Sitz in **1210 Wien, Donaufelder Straße 77**.

§ 2 ZWECK DES ELTERNVEREINS

1. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet. Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen.
2. Der Verein hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten und die partnerschaftliche Zusammenarbeit von Erziehungsberechtigten und Schule zu unterstützen, insbesondere
 - a. die dem Elternverein gemäß den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes zustehenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen und die Erziehungsberechtigten bei der Geltendmachung der ihnen nach dem Schulunterrichtsgesetz zustehenden Rechte zu unterstützen,
 - b. die Unterstützung der SchülerInnen bei der Geltendmachung der ihnen zustehenden Rechte,
 - c. die aktive Mitwirkung an der Partnerschaft zwischen Erziehungsberechtigten, SchülerInnen und Schule, insbesondere im Rahmen der Schulgemeinschaft,
 - d. das Verständnis der Erziehungsberechtigten für die von der Schule zu leistende Ausbildungs- und Erziehungsarbeit zu fördern,
 - e. die Förderung der Tätigkeit der Schule und die Unterstützung der bestmöglichen Entwicklung der SchülerInnen durch enge Zusammenarbeit mit der Schulleitung, dem Schulerhalter, den LehrerInnen und den FreizeitpädagogInnen,
 - f. SchülerInnen, LehrerInnen und FreizeitpädagogInnen bei Schul- und schulbezogenen Veranstaltungen sowie bei der Fortbildung, der Lehrmittelbeschaffung, sowie bei Beschaffungen von Materialien für die Freizeit zu unterstützen,
 - g. über den unmittelbaren Schulbereich hinausgehende Interessen der Erziehungsberechtigten und der SchülerInnen (z.B. Sicherung des Schulweges, Umgebung, zusätzliche Aktivitäten, Sozialprojekte, Beratung, etc.) zu unterstützen,
 - h. gelegentlich und in Einzelfällen bei der Fürsorgetätigkeit zugunsten förderungswürdiger SchülerInnen der Schule mitzuwirken.

§ 3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS

1. Der Zweck des Vereins soll durch folgende Tätigkeiten (ideelle Mittel) erreicht werden:
 - a. Information der Vereinsmitglieder durch Rundschreiben, Vorträge, Kurse, beratende Versammlungen und ähnlichem zu pädagogischen und schulbezogenen Themen,

- b. Abhalten von Zusammenkünften der Vereinsmitglieder mit den VertreterInnen der Schule (Schulleitung, LehrerInnen, FreizeitpädagogInnen, etc.) zur
 - gemeinsamen Beratung von Fragen guter Unterrichts- und Erziehungsarbeit
 - Entwicklung ergänzender Aktivitäten
 - Vertretung von Anliegen, Wünschen, Vorschlägen und Beschwerden über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Schule.
 - c. Organisation, Unterstützung und/oder Durchführung von künstlerischen, sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen (z.B. SchülerInnenaufführungen, Seminare, Exkursionen, Schulbälle, auch in Zusammenarbeit mit anderen Schulen, etc.), die geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse der Elternvereinsitzungen bzw. der Vorstandssitzungen;
 - d. Ausgestaltung der für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule, im Einvernehmen mit den VertreterInnen der Schule und erforderlichenfalls mit der Elternvereinsitzung bzw. der Vorstandssitzungen, der zuständigen Schulbehörde sowie dem Schulerhalter,
 - e. Zusammenarbeit mit ähnlichen Institutionen im In- und Ausland,
 - f. Gelegentlich und in Einzelfällen durch Fürsorgetätigkeit zugunsten förderungswürdiger SchülerInnen der Schule,
 - g. Vertretung von Anliegen, Wünschen, Vorschlägen und Beschwerden der Vereinsmitglieder nach außen.
2. Die zur Verwirklichung des Zwecks erforderlichen materiellen Mittel sollen insbesondere aufgebracht werden durch:
 - a. Mitgliedsbeiträge,
 - b. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige (letztwillige) Zuwendungen (auch Schenkungen auf den Todesfall), Subventionen,
 - c. Erträge aus Vereinsveranstaltungen,
 - d. Sonstige wirtschaftliche Nebentätigkeiten (Führung von entbehrlichen und unentbehrlichen Hilfsbetrieben).
 3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Hauptversammlung festgelegt. Die Vereinsmitglieder haben den Mitgliedsbeitrag auch für mehrere Kinder, welche die im § 1 genannte Schule besuchen, nur einmal zu entrichten. Besuchen andere Kinder der Vereinsmitglieder andere Schulen (öffentliche und/oder private), so haben die Vereinsmitglieder einen anteiligen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, wenn sie dem Elternverein der anderen Schule angehören. Der aliquote Anteil bestimmt sich nach der Zahl der Kinder und der Anzahl der Schulen, welche die Kinder besuchen.
 4. Der Vorstand kann in berücksichtigungswürdigen Fällen nach freiem Ermessen Vereinsmitglieder von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, für jeweils ein Vereinsjahr, ganz oder teilweise befreien.
 5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder dürfen ausschließlich dem begünstigten Zweck entsprechend Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Vereinsmitglieder können Erziehungsberechtigte von SchülerInnen sein, welche die Ganztagesvolksschule Campus Donauefeld besuchen.
2. Der Beitritt von Vereinsmitgliedern erfolgt mit Bezahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags.
3. Die Mitgliedschaft von Vereinsmitgliedern erlischt, wenn das Kind aus der Schule ausscheidet. Die Mitgliedschaft von gewählten Funktionären erlischt erst mit der Wahl eines neuen Vorstands in der Hauptversammlung, welche unmittelbar auf das Ausscheiden des Kindes folgt.
4. Der Ausschluss eines Vereinsmitglieds aus dem Verein kann von der ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere vereinschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Elternverein und Vereinsmitglied nachhaltig erschüttert. Das betroffene Vereinsmitglied muss Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen.
5. Vereinsmitglieder, die mit ihrem Mitgliedsbeitrag mehr als zwei Monate zur Zahlung im Rückstand sind, erklären mit dieser Handlung ihren Austritt aus dem Elternverein. Der Wiedereintritt in den Verein kann durch Bezahlen des Mitgliedsbeitrages jederzeit erklärt werden und ist mit dem Datum der Zahlungsbestätigung wirksam.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER VEREINSMITGLIEDER

1. Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
2. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnte. Vereinsmitglieder sind darüber hinaus verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge innerhalb von zwei Monaten zu bezahlen.
3. Vereinsmitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht in der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung sowie Stimmrecht in den Elternvereinsitzungen.

§ 6 VEREINSJAHR

Das Vereinsjahr und somit auch das Rechnungsjahr beginnt mit dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung und endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

§ 7 ORGANE DES ELTERNVEREINS

Die Organe des Elternvereins sind

- der Vorstand bestehend aus Obfrau/Obmann, KassierIn und SchriftführerIn, diese können durch ihre Stellvertreter in ihren Funktionen vertreten werden und sind gemeinsam mit diesen Vorstandsmitglieder
- die RechnungsprüferInnen
- die ordentliche Hauptversammlung
- die außerordentliche Hauptversammlung

- die Vorstandssitzung
- die Elternvereinssitzung
- das Schiedsgericht

§ 8 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus der Obfrau/dem Obmann, der/dem SchriftführerIn, der/dem KassierIn, diese können durch ihre StellvertreterInnen in ihren Funktionen vertreten werden. Alle sechs Personen werden als Vorstandsmitglieder bezeichnet.
2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Die Geschäfte des Elternvereines werden, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, vom Vorstand besorgt.
3. Der Vorstand wird für ein Vereinsjahr gewählt; die Funktionsperiode endet mit der nächstfolgenden ordentlichen Hauptversammlung. Auf jeden Fall dauert sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Der Vorstand hat bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Vereinsmitglied bis zum Ende der Funktionsperiode zu kooptieren, wenn dies einstimmig und ohne Enthaltung vom Vorstand in einer Vorstandssitzung oder durch Umlaufbeschluss des Vorstands beschlossen wurde. Dies ist bei der nächsten Elternvereinssitzung bekannt zu geben. Es können maximal zwei neue Vorstandsmitglieder pro Funktionsperiode kooptiert werden.
4. Die außerordentliche Hauptversammlung kann den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder von ihren Funktionen entheben, wenn sie durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen.
5. Bei länger wählender Beschlussunfähigkeit des Vorstands ist die Obfrau/der Obmann verpflichtet, zum frühesten Termin eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Sind auch die Obfrau/der Obmann sowie deren/dessen StellvertreterIn verhindert, so haben die RechnungsprüferInnen die Pflicht, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung.

§ 9 VERTRETUNG DES ELTERNVEREINS

1. Die Obfrau/der Obmann vertritt gemeinsam mit der Schriftführerin/dem Schriftführer oder gemeinsam mit der Kassierin/dem Kassier den Elternverein nach außen. Im Falle einer Verhinderung können diese Personen durch ihre StellvertreterInnen vertreten werden.
2. Alle vom Elternverein ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau/des Obmanns und der Schriftführerin/des Schriftführers. In finanziellen Angelegenheiten sind die Unterschriften der Obfrau/des Obmanns und der Kassierin/des Kassiers erforderlich.
3. Die Obfrau/der Obmann führt bei den Hauptversammlungen, den Vorstandssitzungen und den Elternvereinssitzungen den Vorsitz.
4. Der/dem SchriftführerIn obliegen die Führung des Protokolls und die Ausfertigung von Schriftstücken des Elternvereins.
5. Der/dem KassierIn obliegen die Übernahme der Gelder des Elternvereines sowie deren Verwendung gemäß den Beschlüssen der Hauptversammlung, der Elternvereinssitzungen und der Vorstandssitzung, worüber ordnungsgemäß Buch zu führen und der ordentlichen Hauptversammlung zu berichten ist.

6. Im Falle einer Verhinderung werden die Obfrau/der Obmann, die Schriftführerin/der Schriftführer sowie die Kassierin/der Kassier durch die jeweilige/den jeweiligen StellvertreterIn vertreten.

§ 10 RECHNUNGSPRÜFERINNEN

1. In der Hauptversammlung sind für die Dauer eines Vereinsjahres RechnungsprüferInnen zu wählen. Sie dürfen dem Vorstand jedenfalls nicht angehören. Mehrfache Wiederwahl ist möglich.
2. Die RechnungsprüferInnen sind zu allen Hauptversammlungen und Elternvereinsitzungen einzuladen.
3. Sie haben die widmungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel des Elternvereins aufgrund der gefassten Beschlüsse zu überwachen und alle die Vereinsgebarung betreffenden Schriften und Bücher regelmäßig, mindestens einmal jährlich, zu überprüfen und über das Ergebnis der Überprüfung in Form eines Rechnungsprüfungsberichts dem Vorstand und der ordentlichen Hauptversammlung zu berichten.

§ 11 ORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich im Oktober statt. Sie wird vom Vorstand, bei dessen Verhinderung von den RechnungsprüferInnen, einberufen und besteht aus den Vereinsmitgliedern.
2. Die Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen und ist spätestens 14 Tage im Voraus an die SchülerInnen zur Weitergabe an die Erziehungsberechtigten zu verteilen sowie im Schaukasten der Schule auszuhängen. Die Hauptversammlung gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn spätestens 14 Tage vorher die Einladung (samt Tagesordnung) als Aushang in der Schule bekannt gegeben oder direkt an die SchülerInnen zur Weitergabe an die Erziehungsberechtigten verteilt wurden.
3. VertreterInnen der Schule können nach Einladung als Gast an der Hauptversammlung teilnehmen. Ebenso können auch andere Personen zur Teilnahme an der Hauptversammlung eingeladen werden.
4. Die Hauptversammlung ist nach ordnungsgemäß ergangener Einladung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, beschlussfähig.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen sind weder den Pro- noch den Kontra-Stimmen zuzurechnen. Eine Übertragung des Stimmrechts mittels Bevollmächtigung ist nicht zulässig. Die Auflösung des Vereines, die Änderung der Statuten und den Ausschluss eines Vereinsmitglieds werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.
6. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt die Obfrau/der Obmann, bei Verhinderung die/der StellvertreterIn. Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen.
7. Der Hauptversammlung obliegt:
 - Die Entgegennahme des Tätigkeitberichtes des Vorstands über das abgelaufene Vereinsjahr.
 - Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsprüfungsbericht und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der RechnungsprüferInnen.
 - Die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands.
 - Die Wahl der Obfrau/des Obmanns, der Kassierin/des Kassiers, der Schriftführerin/des Schriftführers und der jeweiligen StellvertreterInnen für die Dauer eines Vereinsjahres.

- Die Wahl zweier RechnungsprüferInnen für die Dauer eines Vereinsjahres.
 - Die Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags für das folgende Schuljahr.
 - Die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten. Die geplanten Änderungen sind in ihrem wesentlichen Inhalt bereits in der Einladung bekannt zu geben.
 - Die Beratung und die Beschlussfassung über sonstige Tagesordnungspunkte sowie über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge und Wahlvorschläge der Vereinsmitglieder.
 - Die Beschlussfassung über die Auflösung des Elternvereins.
8. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
9. Anträge und Wahlvorschläge von Vereinsmitgliedern, die bei der Hauptversammlung behandelt werden sollen, sind mindestens 8 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung schriftlich bzw. per E-Mail an den Vorstand einzubringen. Anträge und Wahlvorschläge, die zu diesem Zeitpunkt nicht eingelangt sind, sind nur dann zu behandeln, wenn die Hauptversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt. Die Anträge sind möglichst eindeutig zu bezeichnen. Wenn die Statuten geändert werden sollen, sind die neuen Bestimmungen in ihrem wesentlichen Inhalt anzugeben.

§ 12 AUSSERORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG

1. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder beschlossen oder von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird. Der Zweck der einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung ist möglichst eindeutig zu bezeichnen, eine genaue Tagesordnung ist anzugeben. Bei beabsichtigter Änderung der Statuten ist deren wesentlicher Inhalt anzugeben.
2. Im Übrigen finden die Bestimmungen über Einladung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung, auch im Falle einer außerordentlichen Hauptversammlung, sinngemäß Anwendung. In der außerordentlichen Hauptversammlung können auch dieselben Angelegenheiten wie in der ordentlichen Hauptversammlung behandelt und der Beschlussfassung zugeführt werden.
3. Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können mit Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen von ihren Funktionen enthoben werden. Neue Vorstandsmitglieder können stattdessen mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden.

§ 13 VORSTANDSSITZUNG

1. Angelegenheiten die vom Vorstand als Kollegialorgan zu entscheiden sind, werden in der Vorstandssitzung abgestimmt bzw. entschieden.
2. Die Vorstandssitzung wird durch die Obfrau/den Obmann oder im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch die/den StellvertreterIn einberufen und geleitet.
3. Eine Vorstandssitzung ist jedenfalls innerhalb von 3 Wochen einzuberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies schriftlich verlangen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder mindestens sieben Tage vorher eingeladen wurden oder einem früheren Termin zustimmen und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen sind weder den Pro- noch den Kontra-Stimmen zuzurechnen.

5. Die Beratung und Beschlussfassung kann auch im Umlaufweg per E-Mail durchgeführt werden, sofern kein Vorstandsmitglied dagegen ist. Für einen Umlaufbeschluss ist eine Frist von mindestens drei Tagen vorzusehen, bei Einstimmigkeit im Umlaufwege können Beschlüsse auch schneller gefasst werden.
6. RechnungsprüferInnen, VertreterInnen der Schule, einzelne Vereinsmitglieder oder andere Personen können nach Einladung als Gast an der Vorstandssitzung teilnehmen.
7. Beschlussfassungen der Vorstandssitzung, insbesondere solche mit finanziellen Auswirkungen, sind bei der nächsten Elternvereinsitzung bekannt zu geben.

§ 14 ELTERNVEREINSSITZUNG

1. Der Elternvereinsitzung besteht aus
 - den Vereinsmitgliedern sowie
 - den Vorstandsmitgliedern.
2. Der Elternvereinsitzung fasst Beschlüsse zur konkreten Ausgestaltung der Erfüllung des Vereinszwecks, insbesondere zur Verwendung der finanziellen Mittel. Die Elternvereinsitzung kann auch Pauschalbeiträge zur Verwendung im Sinne des Vereinszwecks der Obfrau gemeinsam mit dem Kassier übertragen.
3. Die Elternvereinsitzung wird von der Obfrau/dem Obmann in regelmäßigen Abständen oder bei Bedarf einberufen und geleitet. Darüber hinaus ist diese innerhalb von 3 Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder dies schriftlich verlangen.
4. Die Einladung ist spätestens 7 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung im Schaukasten der Schule auszuhängen. Die Elternvereinsitzung gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn spätestens 7 Tage vorher die Einladungen (samt Tagesordnung) als Aushang in der Schule bekannt gegeben wurden.
5. VertreterInnen der Schule können nach Einladung, in beratender Funktion, an der Elternvereinsitzung teilnehmen. Ebenso können auch andere Personen, zur Teilnahme an der Elternvereinsitzung eingeladen werden.
6. Die Elternvereinsitzung ist bei Anwesenheit der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
7. Die Elternvereinsitzung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedem Vereinsmitglied steht eine Stimme zu. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen mittels Bevollmächtigung ist nicht zulässig. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

§ 15 SCHIEDSGERICHT

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und behandelt ausschließlich Streitigkeiten, die im konkreten Zusammenhang mit dem Elternverein stehen.
2. Es wird gebildet, indem ein Streitteil dem Vorstand gegenüber ein Vereinsmitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Gleichzeitig sind die Streitpunkte in ihrem wesentlichen Inhalt bekannt zu geben. Ist der Vorstand, die Vorstandsmitglieder oder der Verein der andere Streitteil, so hat sich die/der AntragstellerIn an die RechnungsprüferInnen zu wenden. Der Vorstand oder die RechnungsprüferInnen fordert den anderen Streitteil auf, innerhalb von 14 Tagen ein weiteres Vereinsmitglied als Schiedsrichter namhaft zu machen, andernfalls können sie dies machen. Die nominierten Schiedsrichter wählen aus dem Kreise der Vereinsmitglieder eine/n Vorsitzende/n.

Können sie sich binnen 7 Tagen nicht einigen, so entscheidet unter den von den Schiedsrichtern vorgeschlagenen KandidatInnen das Los.

3. Das Schiedsgericht besteht aus beiden Streitparteien, den beiden Schiedsrichtern sowie dem Vorsitzenden. Es versucht zunächst eine Schlichtung. Ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt. Das Schiedsgericht ist bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich zum Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Im Übrigen legt das Schiedsgericht selbst seine Verfahrensordnung fest.
4. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts ist keine Berufung zulässig, das Ergebnis ist bei der nächsten Elternvereinsitzung oder Hauptversammlung bekannt zu geben.

§ 16 AUFLÖSUNG DES ELTERNVEREINS

1. Die Auflösung des Elternvereins ist von der Hauptversammlung zu beschließen. Der Vorstand oder ein Drittel aller Vereinsmitglieder sind berechtigt, einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung zum Zwecke der Auflösung des Vereins einzubringen. Auf den entsprechenden Tagesordnungspunkt ist bei der Einladung gesondert hinzuweisen.
2. Die freiwillige Auflösung kann nur bei einer Hauptversammlung und nur mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
3. Diese zum Zweck der freiwilligen Auflösung einberufene Hauptversammlung hat, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen. Sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, ist die Obfrau/der Obmann der vertretungsberechtigte Liquidator.
4. Das nach Abdeckung der Passiven allfällig verbleibende Vereinsvermögen darf in keiner wie immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zu Gute kommen und ist im Fall der freiwilligen Auflösung und/oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszwecks ausschließlich, gänzlich und unverzüglich entweder der GTVS Campus Donaufeld oder gemeinnützigen Zwecken im Sinn der §§ 34 ff BAO zuzuführen und somit einer im Sinn der §§ 34ff BAO gemeinnützigen oder mildtätigen Körperschaft zuzuwenden und nur für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke, in erster Linie für Zwecke, die dem Vereinszweck im Sinn des § 2 dieser Statuten entsprechen, zu verwenden.
5. Die Obfrau/der Obmann oder deren/dessen StellvertreterIn hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde unter Bekanntgabe des Liquidators schriftlich anzuzeigen.

§ 17 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Statuten ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist die Statuten Lücken auf, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig.

Beschlossen von der Hauptversammlung am 5.10.2021.

Die vorherigen Statuten des Elternvereins treten hiermit vollständig außer Kraft.